

**Verein der Freunde des Benediktinerklosters
Wechselburg e.V.**

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Verwendung finanzieller Mittel

§ 4 Geschäftsjahr

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Organe

§ 8 Vorstand

§ 9 Geschäftsführung

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Kuratorium

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.06.2014

Eintragung im Vereinsregister AG Chemnitz unter VR 40867 am 26.02.2015

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Benediktinerklosters Wechselburg“.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wechselburg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Benediktinerkloster Wechselburg, eine Tochtergründung der Benediktinerabtei Ettal, in seinen Aufgaben zu unterstützen sowie auf die Sanierung und den Ausbau der Klosteranlagen hinzuwirken.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Der Verein stellt die von ihm beschafften Mittel dem Kloster Wechselburg auf dessen Antrag hin für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke zur Verfügung.
 2. Der Verein berät das Kloster Wechselburg unentgeltlich und uneigennützig bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
 3. Der Verein informiert die Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Kloster Wechselburg über dessen Anliegen und Tätigkeit.

§ 3 Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Benediktinerkloster Wechselburg, ersatzweise an die Pfarrei Hl. Kreuz in Wechselburg zum Erhalt der Basilika.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

(Fortsetzung § 5)

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- (4) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 1. die Nichtzahlung der Vereinsbeiträge trotz Mahnung,
 2. die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussbeschlusses wirksam.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mindestbeitrag pro Kalenderjahr beträgt 15,00 € für natürliche Personen und 50,00 € für juristische Personen. Bei einmaliger Zahlung des zwölffachen Mindestbeitrages genießt das Mitglied Beitragsfreiheit für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft.
- (2) Über eine Änderung der Beitragshöhe und über die Art der Erhebung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Kuratorium.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) An allen Sitzungen des Vorstands kann ohne Stimmrecht ein Vertreter des Benediktinerklosters teilnehmen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Er leitet den Verein und beruft die Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall fällt diese Aufgabe dem stellvertretenden Vorsitzenden zu.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, der Vorstand kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(Fortsetzung § 10 Mitgliederversammlung)

- (2) Mitglieder der Benediktinerabtei Ettal und des Benediktinerklosters Wechselburg können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden möglichst in Wechselburg zusammen. Die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem Termin erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstands,
 2. die Bestellung des Rechnungsprüfers und die Entlastung des Vorstands,
 3. die Änderung der Beiträge und die Art der Erhebung auf Antrag des Vorstands,
 4. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
 5. Satzungsänderungen,
 6. die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

- (7) Wahlen sind geheim. Wahlen dürfen auf Antrag dann offen stattfinden, wenn niemand widerspricht. Für jedes anwesende und jedes vertretene Mitglied ist ein Stimmzettel auszufüllen. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so hat zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl stattzufinden.
- (8) Sonstige Abstimmungen erfolgen offen. Ein Beschluss kommt dann zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliedern zustimmt. Den Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der vertretenen und anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt die Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (2) Es besteht aus verdienten Mitgliedern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Sie werden vom Vorstand berufen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.